



Vorlage Nr.: 18/073

04.02.2010

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung	Kreisdirektor	19.02.2010	3
Kreisausschuss	Kreisdirektor	22.02.2010	16
Kreistag	Kreisdirektor	01.03.2010	20

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr - Finanzierungsübertragung ab dem Jahr 2011

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☒ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)							
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
FD 22		gez. Schmidt		
FD 18	gez. Jünemann		gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

Zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen fasst der Kreistag des Kreises Recklinghausen folgenden Beschluss (Teil A der Beschlussvorlage):

1. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen beschließt, folgende Finanzierungsaufgaben auf den Zweckverband VRR zu übertragen (gemäß Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362):
 - a) Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Artikel 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Artikel 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007 und der sonstigen europarechtlichen Vorschriften. Es gilt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
 - b) Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Artikel 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften. Es gilt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
 - c) Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinie sowie sonstiger in Zusammenhang mit Buchstaben a) und b) erforderlichen Richtlinien.
 - d) Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Artikel 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung des VRR-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgäs-

ten) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) VO (EG) Nr. 1370/2007.

e) Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der o. g. Zuständigkeit.

2. Der Beschluss zu Ziffer 1 ist, analog der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO (EG) Nr. 1370/2007, befristet bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter (siehe Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362). Von dieser Befristung ist die notwendige Zeit zur Abrechnung des letzten Finanzierungsjahres ausgenommen. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs heißt dies, dass beispielsweise die Abrechnung des Finanzierungsjahres 2019 mit Spitzenausgleich der Ergebnisrechnung im Jahr 2021 erfolgen wird.

Zur Abwicklung der ÖPNV-Pauschale fasst der Kreistag des Kreises Recklinghausen folgenden Beschluss (Teil B der Beschlussvorlage):

1. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen beschließt, folgende Aufgaben auf den Zweckverband VRR zu übertragen (gemäß Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/2009/0362):

a) Die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Es gilt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

b) Anpassung der in Zusammenhang mit Buchstaben a) erforderlichen Förderrichtlinien.

2. Eine Änderung der Beschlussfassung zur Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (Teil B dieser Beschlussvorlage) hat keine Auswirkungen auf die Beschlussfassung zur Finanzierungsübertragung auf den VRR (Teil A dieser Beschlussvorlage).

3. Der Beschluss zur Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW ist, analog der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO (EG) Nr. 1370/2007, befristet bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter (siehe Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung, ZV-Drucksache R/VII/ 2009/0362). Von dieser Befristung ist die notwendige Zeit zur Abrechnung des letzten Abrechnungsjahres ausgenommen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Ausgangspunkt für diesen Vorgang ist eine Sitzungsunterlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vom 09. November 2009 für den VRR-Sitzungsblock November / Dezember 2009.

Teil A - Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 09. Februar 1999 wurden die Mitgliedskommunen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr gebeten, dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr die Finanzierung des kommunalen ÖPNV bis zum 31. Dezember 2010 zu übertragen. Diese Finanzierungsübertragung soll nun über 2010 hinaus verlängert werden. Um welche Finanzierungsaufgaben es aktuell geht, ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Die Übertragung über 2010 hinaus ist - entsprechend der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO (EG) Nr. 1370/2007 - bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Danach gilt die Übertragung, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter.

Teil B - Abwicklung der ÖPNV-Pauschale

Die Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr haben die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNV-Gesetz NRW auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen. Es erfolgte eine Befristung bis zum 31. Dezember 2010. Nunmehr geht es um eine Anschlussregelung. Die Aufgaben, die aktuell zur Übertragung anstehen, sind im Beschlussvorschlag aufgeführt.

Auch hier ist die Übertragung über 2010 hinaus - entsprechend der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO (EG) Nr. 1370/2007 - bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Danach gilt die Übertragung, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung, weiter.

Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW werden die bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45 a PBefG ab dem Kalenderjahr 2011 durch die Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW ersetzt. Die Verteilung der Pauschalen wird laut § 11 Absatz 5 ÖPNVG NRW mit Wirkung ab dem Jahr 2011 unter Berücksichtigung der Betriebsleistungen, der Fläche und der Einwohnerzahl neu festgesetzt.

In ihrer Sitzungsunterlage vom 09. November 2009 merkt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR an, dass mit dem Beschluss die grundsätzliche Weichenstellung bezüglich der ÖPNV-Pauschale vorgenommen werden soll. Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird weiterhin - so die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR - in den Gesprächen mit dem Land NRW auf eine praktikable Lösung zur Verteilung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW hinwirken. Nach Abschluss der Gespräche und nach Vorliegen der Verteilung auf Landesebene wird der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, basierend auf diesem Übertragungsbeschluss, den Gremien ein Modell zur Bereitstellung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale zur Beschlussfassung vorlegen.

Abschließende Hinweise

Die nach dem Beschlussvorschlag vorgesehene Übertragung von Aufgaben steht in Einklang mit der derzeit gültigen Zweckverbandssatzung für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2009 den Räten und Kreistagen der Verbandsmitglieder bei einer Stimmenthaltung empfohlen, Beschlüsse entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Die Kreisverwaltung spricht sich dafür aus, dass dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr über das Jahr 2010 hinaus die finanzielle Abwicklung des Ausgleichs gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale übertragen wird. Da für die Erledigung dieser Aufgaben Fachpersonal erforderlich ist, sollte es aus Kostengründen für alle Verbandsmitglieder vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vorgehalten werden.

Beim „Teil B - Abwicklung der ÖPNV-Pauschale“ handelt es sich um eine generelle Beschlussfassung: Falls die Kreisverwaltung Recklinghausen es für erforderlich hält, wird sie den Kreistag zu gegebener Zeit erneut mit dem Sachverhalt befassen.

Diese Beschlussvorlage wurde mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abgestimmt.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

-